

## **Geszentwurf**

**der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (Wachstums- und Beschäftigungsförderungs-Ergänzungsgesetz – WFEG)**

#### **A. Problem**

Verstärkung der Verwaltungseffizienz in den Bereichen Rentenversicherung, Krankenversicherung und Alterssicherung der Landwirte.

Einsatz aller Vermögenswerte der Rentenversicherungsträger, die nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zur dämpfenden Einflußnahme auf die Beitragssatzentwicklung in der Rentenversicherung.

Verbesserung des Instrumentariums zur Mißbrauchsbekämpfung bei der Arbeitsunfähigkeit.

#### **B. Lösung**

Begrenzung des Zuwachses bei den Verwaltungskosten.

Verpflichtung der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zur Auflösung des nicht liquiden Anlagevermögens, soweit es nicht in Verwaltungsgebäuden oder Eigenbetrieben besteht, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und, soweit es sich um Grundstücks- und Wohnungseigentum handelt, unter Berücksichtigung der Interessen der Mieter.

Berechtigung des Arbeitgebers, vom Medizinischen Dienst eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen.

Einführung von Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers bei Prüfung der Arbeitsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst. Berechtigung des Arbeitgebers zur vorläufigen Leistungsverweigerung für den Fall, daß der Arbeitnehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung der Verwaltungseffizienz und zum Einsatz von Vermögenswerten für eine dämpfende Einflußnahme auf die Beitragssatzentwicklung werden im Zeitraum bis zum Jahr 2000 die Rentenversicherung um ca. 4,6 Mrd. DM und der Bund durch niedrigere Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um ca. 1 Mrd. DM entlastet. Für die gesetzliche Krankenversicherung ergeben sich aufgrund der Begrenzung der Verwaltungskosten der Krankenkassen finanzielle Entlastungen im Jahr 1997 in Höhe von ca. 150 Mio. DM. Die Einzelheiten sind dem finanziellen Teil der Begründung zu entnehmen.

## Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (Wachstums- und Beschäftigungsförderungs-Ergänzungsgesetz – WFEG)

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 293 wird eingefügt:
 

„§ 293 a Auflösung der nicht liquiden Teile der Vermögensanlagen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter“.
  - b) Nach der Angabe zu § 287 f wird eingefügt:
 

„§ 287 g  
Ausgaben für Verwaltung und Verfahren“.
2. In § 220 Abs. 3 wird der Halbsatz nach dem Komma wie folgt gefaßt:
 

„daß die jährlichen Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um nicht mehr als 2 vom Hundert steigen.“
3. Dem § 221 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Mittel für Bauvorhaben des übrigen Verwaltungsvermögens dürfen nur aufgewendet werden, wenn die Bauvorhaben dringlich sind. Die jährlichen Ausgaben für das Verwaltungsvermögen dürfen gegenüber dem Vorjahr um nicht mehr als 2 vom Hundert steigen.“
4. Nach § 287 f wird folgender § 287 g eingefügt:
 

„§ 287 g  
Ausgaben für Verwaltung und Verfahren

Abweichend von den Regelungen über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Verwaltung und Verfahren (§ 220 Abs. 3) wird die Höhe dieser Ausgaben für das Kalenderjahr 1997 auf die Höhe der entsprechenden Ausgaben für das Kalenderjahr 1994 begrenzt.“
5. Nach § 293 wird folgender § 293 a eingefügt:
 

„§ 293 a  
Auflösung der nicht liquiden Teile der Vermögensanlagen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter

Das nicht liquide Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ist unbescha-

det von § 293 Abs. 2 aufzulösen, soweit es nicht in Eigenbetrieben, Verwaltungsgebäuden oder Darlehen nach § 221 Satz 1 besteht und soweit die Auflösung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit möglich ist. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht eine Veräußerung zum Verkehrswert, jedoch nicht unter dem Anschaffungswert. Bei einer Veräußerung von Grundstücks- und Wohnungseigentum oder von Beteiligungen nach § 293 Abs. 2 sind die berechtigten Interessen der Mieter zu berücksichtigen. Bis zu einer Auflösung ist auf eine angemessene Verzinsung hinzuwirken, die auf den Verkehrswert, mindestens jedoch auf den Anschaffungswert der Vermögensanlage bezogen ist, wenn der Anschaffungswert den Verkehrswert übersteigt.“

### Artikel 2

#### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 220 wird folgender § 220 a eingefügt:
 

„§ 220 a  
Verwaltungsausgaben der Krankenkassen

(1) Die jährlichen Verwaltungsausgaben der Krankenkasse je Mitglied dürfen sich höchstens um den Betrag verändern, der sich, jeweils getrennt für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet, durch Multiplikation der durchschnittlichen Verwaltungsausgaben aller Krankenkassen je Mitglied mit der Veränderungsrate der nach den §§ 270 und 270 a zu ermittelnden beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied ergibt. Ausgangsbasis sind die jährlichen tatsächlichen, um Erstattungen bereinigten Verwaltungsausgaben der Krankenkasse je Mitglied im Jahr 1995, die um den Betrag erhöht werden, der sich gemäß dem Berechnungsverfahren nach Satz 1 für die Kalenderjahre 1996 und 1997 ergibt. Dieser Betrag ist für das Jahr 1997 um 1,3 vom Hundert zu mindern. Die Berechnung nach Satz 1 für die Folgejahre erfolgt auf dieser Grundlage.

(2) Die Berechnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie die durchschnittlichen Verwaltungsausgaben der Krankenkassen je Mitglied betreffen, getrennt nach Betriebskrankenkassen, bei denen der Arbeitgeber auf seine Kosten das Personal nach § 147 Abs. 2 Satz 1 bestellt, und nach anderen

Krankenkassen vorzunehmen. Hat der Arbeitgeber die weitere Übernahme der Personalkosten nach § 147 Abs. 2 Satz 4 abgelehnt, ist dies bei der Berechnung der Verwaltungsausgaben nach Absatz 1 angemessen zu berücksichtigen.

(3) Verwaltungsausgaben im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle Ausgaben, die nach Anlage 1 zu § 25 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 3. August 1981 in der Kontenklasse 7 – Verwaltungs- und Verfahrenskosten – zu buchen sind.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände eine im einzelnen bestimmte Ausnahme von der Begrenzung der Verwaltungsausgaben nach Absatz 1 gestatten. Die Überschreitung ist im Regelfall im Folgejahr auszugleichen."

2. In § 275 Abs. 1 a werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Arbeitgeber kann vom Medizinischen Dienst eine Prüfung der Arbeitsunfähigkeit verlangen. Er hat gleichzeitig die Krankenkasse zu informieren. Der Medizinische Dienst kann von einer Untersuchung des Versicherten absehen, wenn sich die medizinischen Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit aus den der Krankenkasse vorliegenden ärztlichen Unterlagen ergeben.“

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

In § 80 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Halbsatz nach dem Komma wie folgt gefaßt:

„daß die jährlichen Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um nicht mehr als 2 vom Hundert steigen.“

### Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)

Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

#### „§ 5 a

#### Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, an einer Prüfung der Arbeitsunfähigkeit durch den Medi-

zinischen Dienst der Krankenkassen nach § 275 Abs. 1 a Satz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mitzuwirken.“

2. § 7 Abs 1 Nr.1 wird wie folgt gefaßt:

„1. solange der Arbeitnehmer die von ihm nach § 5 Abs. 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach § 5 Abs. 2 oder § 5 a obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.“

### Artikel 5

#### Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Bei Brillen, die zur Behandlung einer Gesundheitsstörung nach § 10 Abs. 1 erforderlich sind, erhält der Beschädigte zu den Kosten des Brillengestells einen Zuschuß von 20 Deutsche Mark; soweit wegen anerkannter Schädigungsfolgen eine aufwendigere Versorgung notwendig ist, sind auch die Mehrkosten zu erstatten.“

2. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Berechtigte, die nach dem 31. Dezember 1978 geboren sind, erhalten Versorgung mit Zahnersatz in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Krankenkasse (§ 18c Abs. 2 Satz 1) gelten.“

3. § 26 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ und in Nummer 2 die Zahl „70“ durch die Zahl „68“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ und in Nummer 2 die Zahl „63“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 4 und 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermeann Otto Solms und Fraktion

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

Mit den Maßnahmen dieses Gesetzesentwurfs sollen die nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes – Wachstums- und Beschäftigungsförderungsergänzungsgesetz (WFEG) – vorgesehenen Maßnahmen ergänzt werden.

Sie haben das Ziel, die Verwaltungseffizienz in den Bereichen der Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte durch Begrenzung des Zuwachses bei den Verwaltungskosten zu erhöhen.

Außerdem sollen auch im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter alle Vermögenswerte, die nicht für die Erfüllung der Aufgaben der Versicherungsträger erforderlich sind, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zur dämpfenden Einflußnahme auf die Beitragsatzentwicklung in der Rentenversicherung eingesetzt werden.

Darüber hinaus soll das Instrumentarium zur Mißbrauchsbekämpfung bei der Arbeitsunfähigkeit verbessert werden.

Schließlich enthält der Gesetzesentwurf Regelungen zur Übertragung der in den anderen Sozialleistungsbereichen vorgesehenen kostendämpfenden Maßnahmen auf den Bereich des Bundesversorgungsgesetzes; die Besonderheiten in diesem Bereich werden dabei berücksichtigt.

**B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1** (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

*Zu Nummer 1* (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderung

*Zu Nummer 2* (§ 220 Abs.3)

Die neue Regelung soll die Rentenversicherungsträger zu Sparmaßnahmen auch in diesem Bereich anhalten. Sie steht im Zusammenhang mit der Bestimmung der für das Jahr 1997 zulässigen Ausgaben in § 287g und führt zu einer stringenteren Begrenzung der jährlichen Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Zu diesem Zweck wird die Sollvorschrift des § 220 Abs. 3 durch eine Regelung ersetzt, die zwingend festlegt, daß die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in den einzelnen Bereichen der Rentenversicherung jährlich um höchstens 2 v. H. steigen dürfen.

*Zu Nummer 3* (§ 221)

Die Regelung legt fest, daß Aufwendungen für die Errichtung, Erweiterung oder den Umbau von Verwaltungsgebäuden nur in dringenden Fällen erfolgen sollen, und begrenzt die Verwendung von Mitteln für das gesamte Verwaltungsvermögen. Mit der Begrenzung des Aufbaus von weiterem Verwaltungsvermögen wird ein verantwortlicher Beitrag zum sparsamen Umgang mit Beitragseinnahmen geleistet.

*Zu Nummer 4* (§ 287g)

Die Regelung bestimmt die Höhe der für das Kalenderjahr 1997 zulässigen Ausgaben für Verwaltung und Verfahren. Sie bildet damit die Grundlage auf die sich die in § 220 Abs. 3 geregelten künftigen Steigerungsraten der Ausgaben für Verwaltung und Verfahren beziehen.

*Zu Nummer 5* (§ 293a)

Durch diese Neuregelung werden die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter verpflichtet, ihr nicht liquides Anlagevermögen (nicht liquide Teile der Schwankungsreserve sowie nicht liquide Teile des Verwaltungsvermögens) unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und etwaiger berechtigter Interessen von Mietern aufzulösen.

Mit der Neuregelung sollen diejenigen Reserven der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter mobilisiert werden, die sie für die jederzeitige und pünktliche Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigen. Von der Verkaufspflicht ausgenommen sind insbesondere die Eigenbetriebe und die Verwaltungsgebäude.

Bei Gesellschaftsbeteiligungen räumt die Regelung den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter einen Entscheidungsspielraum darüber ein, in welcher Weise der Wert der Gesellschaftsbeteiligung veräußert wird, z.B. durch Verkauf der Gesellschaftsanteile oder des Unternehmens.

In Satz 2 wird in Anlehnung an § 24 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) vom 21. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3147) bestimmt, daß der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in der Regel dann als beachtet gilt, wenn durch einen Verkauf ein Preis in Höhe des Verkehrswerts erzielt wird. Sollte der Anschaffungswert über dem Verkehrswert liegen, bildet der Anschaffungswert die Preisuntergrenze.

Durch Satz 3 soll sichergestellt werden, daß bei einer Veräußerung von Grundstücks- und Wohnungseigentum die berechtigten Interessen der Mieter berücksichtigt werden. Dies ist gegebenenfalls durch entsprechende vertragliche Regelungen sicherzustellen.

Durch Satz 4 werden die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter verpflichtet, bis zu der Vermögensauflösung auf eine angemessene Kapitalnutzung hinzuwirken, um bis zur Auflösung des Beteiligungsvermögens angemessene Ausschüttungen aus den Gesellschaftsbeteiligungen sicherzustellen.

#### **Zu Artikel 2** (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

##### *Zu Nummer 1 (§ 220 a)*

##### *Zu Absatz 1*

Auch die Krankenkassen selbst sollen einen Beitrag zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Einsparungen leisten. Deshalb wird die Entwicklung der Verwaltungsausgaben der Krankenkassen in Satz 1 – getrennt nach Beitrittsgebiet und übrigen Bundesgebiet – an die Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der Kassen je Mitglied als Obergrenze gebunden. Um eine Fortschreibung vorhandener Ausgabenunterschiede bei den einzelnen Kassen zu vermeiden, werden die durchschnittlichen Verwaltungsausgaben aller Kassen je Mitglied zur Berechnung der Steigerungsrate herangezogen.

Weitere Grundlage der Berechnung sind nach Satz 2 die tatsächlichen Verwaltungsausgaben je Mitglied auf der Grundlage der Jahresrechnungsergebnisse des Jahres 1995.

In Satz 3 werden die Verwaltungsausgaben jeder Kasse für das Jahr 1997 als aktuelle Einsparmaßnahme um 1,3 v. H. kraft Gesetzes gesenkt. Dadurch werden die beabsichtigten Minderausgaben in einer Größenordnung von 150 Mio. DM jährlich realisiert. Dies ist zugleich ein Anreiz zur weiteren Effizienzsteigerung der Kassenverwaltung.

Satz 4 stellt klar, daß dieser Berechnungsmodus auf der Basis der gesetzlichen Absenkung im Jahr 1997 auch für die Folgejahre gilt.

##### *Zu Absatz 2*

Sowohl für Betriebskrankenkassen, deren Personalkosten der Arbeitgeber übernimmt (Satz 1), als auch für Betriebskrankenkassen, bei denen die Personalkosten von der Kasse selbst übernommen werden (Satz 2), sind Sonderregelungen erforderlich. Im letzteren Fall ist eine nähere Abstimmung der Berechnung zwischen der Betriebskrankenkasse und ihrer Aufsichtsbehörde angezeigt.

##### *Zu Absatz 3*

Die Regelung stellt eine eindeutige Auslegung des Begriffs „Verwaltungsausgaben“ sicher.

##### *Zu Nummer 2 (§ 275)*

Das Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung sieht in Kapitel III/2. vor, das Instrumentarium zur Mißbrauchsbekämpfung bei der Arbeitsunfähigkeit zu verbessern. Zur Beschleunigung des Verfahrens bei der Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit

wird dem Arbeitgeber das Recht gegeben, sich ohne Einschaltung der Krankenkasse unmittelbar an den Medizinischen Dienst zu wenden. Da der Medizinische Dienst laut Gesetz Aufträge der Krankenkasse umzusetzen hat, die Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit Auswirkungen auf den Zeitpunkt oder die Gewährung von Leistungen der Krankenversicherung haben kann, hat der Arbeitgeber gleichzeitig die Krankenkasse zu informieren. Um ungerechtfertigte Untersuchungen, z.B. von Schwerkranken zu vermeiden, hat sich der Medizinische Dienst vor einer Untersuchung des Versicherten über die der Krankenkasse vorliegenden ärztlichen Unterlagen zu informieren.

#### **Zu Artikel 3** (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Mit der Änderung von § 80 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird die vorgesehene Änderung in § 220 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (vgl. Artikel 1 Nummer . . .) für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte übernommen.

#### **Zu Artikel 4** (Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes)

##### *Zu Nummer 1 (§ 5 a)*

Nach § 275 Abs.1 a Satz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist der Arbeitgeber berechtigt, vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen eine Prüfung der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers zu verlangen. Der neu eingefügte § 5 a regelt die Verpflichtung des Arbeitnehmers, an dieser Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht umfaßt – je nach Einzelfall – z. B. das Aufsuchen des Medizinischen Dienstes und das Dulden der ärztlichen Untersuchung.

##### *Zu Nummer 2 (§ 7)*

Die Ergänzung des § 7 Abs.1 Nr.1 regelt ein vorläufiges Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers für den Fall, daß der Arbeitnehmer seinen Mitwirkungspflichten nach § 5 a nicht nachkommt.

#### **Zu Artikel 5** (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

##### *Zu Nummer 1 (§ 11)*

##### *Zu Buchstabe a*

Die Änderung knüpft an die entsprechende Änderung im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung an, mit der die Inanspruchnahme von Badekuren auf das medizinisch erforderliche Maß beschränkt werden soll. Unberührt davon bleiben weiterhin alle Fälle, in denen bei medizinischer Notwendigkeit eine vorzeitige Leistungsgewährung erforderlich ist.

**Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung gewährleistet, daß bei schädigungsbedingt notwendigen Brillen für Brillengestelle weiterhin der in dem bisherigen § 33 Abs. 4 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Zuschuß vorgesehene Betrag sowie – soweit wegen Art oder Schwere der Beschädigung erforderlich – auch notwendige Mehrkosten für besondere Ausführungen vergütet werden. Der sich weiter intensivierende Wettbewerb bei Brillen läßt außerdem erwarten, daß Brillengestelle zukünftig ebenfalls preisgünstig erhältlich sind. Da auch bei der Versorgung mit Brillen nach Absatz 1 grundsätzlich die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend gelten und auch die Vergütungsregelung der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebend ist, wäre anderenfalls aufgrund der ersatzlosen Streichung des Zuschusses von 20 DM nach § 33 Abs. 4 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Versorgung mit schädigungsbedingt erforderlichen Brillengestellen nicht mehr im bisherigen, notwendigen Umfang gesichert. Für die übrigen Berechtigten und Leistungsempfänger gilt die Regelung der gesetzlichen Krankenversicherung und deren erfolgte Änderung hingegen entsprechend und besteht ein Gleichlauf mit dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung.

**Zu Nummer 2 (§ 12)**

Die Regelung entspricht derjenigen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung.

**Zu Nummer 3 (§ 26 a)**

Die Regelung entspricht denjenigen in Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 Buchstabe a. Sie stellt sicher, daß Übergangsgeld und Anschlußübergangsgeld während bzw. nach der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in gleicher Höhe gewährt werden wie von den anderen Trägern entsprechender Maßnahmen.

**Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**C. Finanzieller Teil**

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sind der folgenden Übersicht zu entnehmen: (Angaben in Mrd. DM, (-) Entlastung; (+) Belastung)

Maßnahme	1996	1997	1998	1999	2000
– Zurückführen der Verwaltungs- und Verfahrenskosten auf das Niveau von 1994 .....	–	–0,7	–0,8	–0,9	–1,0
– Einschränkung beim Aufbau des Verwaltungsvermögens .....	–	–0,2	–0,2	–0,2	–0,2
– Verkauf von Grund- und Immobilienvermögen der Rentenversicherung der Arbeiter .....	–	–0,5	–	–	–
Entlastung in Mrd. DM .....	–	–1,4	–1,0	–1,1	–1,2
Entlastung Bundeszuschuß in Mrd. DM .....	–	–0,3	–0,2	–0,2	–0,2

In der knappschaftlichen Rentenversicherung wachsen die Entlastungen von 25 Mio. DM im Jahre 1997 auf 30 Mio. DM im Jahre 2000 an. In gleicher Höhe wird der Bundeszuschuß entlastet.

Die Personal- und Sachkosten sollen auf das Niveau des Jahres 1994 zurückgeführt werden. Die Korrektur der Beitragseinzugsvergütung leistet hierzu mit 0,3 Mrd. DM einen wichtigen Beitrag.

Das Verwaltungsvermögen soll sich jährlich statt wie bisher angenommen um 4 v.H. nur noch um 2 v.H. jährlich erhöhen.

Für die gesetzliche Krankenversicherung ergeben sich aufgrund der Begrenzung der Verwaltungskosten der Krankenkassen finanzielle Entlastungen im Jahr 1997 in Höhe von ca. 150 Mio. DM.

**D. Preiswirkungsklausel**

Die Maßnahmen vermeiden eine stärkere Belastung der Arbeitnehmereinkommen und entlasten den Bundeshaushalt. Über die entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen wird die gesamtwirtschaftliche Preisentwicklung entlastet.

